



# PASSAU

Leben an drei Flüssen

## Mitteilungs- und Übermittlungsverpflichtung

### Meldung an die Kreisverwaltungsbehörde

- Bezüge:
- Erfassungstabelle für den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer
  - Ausfüllhilfe für den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer

Im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes sowie anderer Vorschriften vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1608) wurden in Umsetzung der Nummer 8 des Aktionsplans Verbraucherschutz in der Futtermittelkette die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer verpflichtet, ihnen vorliegende Ergebnisse der Gehalte von Dioxinen sowie dioxinähnlichen und nicht dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen den zuständigen Behörden mitzuteilen.

Dem dient die Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung vom 28. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 58), die am 1. Mai 2012 in Kraft getreten ist.

Nach § 2 Absatz 2 Satz 2 der Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung haben die Unternehmer die von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellte digitale Datei zu verwenden und digital zu übermitteln.

Ein Muster der Erfassungsdatei ist jeweils in der aktualisierten Form auf der Internetseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowohl für Lebensmittel als auch für Futtermittel eingestellt.

[http://www.bvl.bund.de/DE/01 Lebensmittel/02 UnerwunschteStoffeOrganismen/05 Dioxine/Im\\_dioxindUndAndere\\_node.html](http://www.bvl.bund.de/DE/01_Lebensmittel/02_UnerwunschteStoffeOrganismen/05_Dioxine/Im_dioxindUndAndere_node.html) bei „Untersuchungsaktivitäten nach § 44 LFGB“.